IV ZR 186/60

Verkündet am
14. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Sozialinspektors Herbert W [redacted], B[redacted]-N[redacted],
Br[redacted] Straße [redacted],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted]
in [redacted] -

gegen

1.) den Bezirksschornsteinfegermeister Ernst O [redacted],
B[redacted]-L[redacted]-West, G[redacted]-Allee [redacted],

2.) seine Ehefrau Erika O [redacted], ebenda,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in
[redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Mai 1960 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Von der Beklagten zu 2.), die mit dem Kläger bis zum 15. Juli 1950 verheiratet war und dann den Beklagten zu 1.) geheiratet hat, ist am [redacted]. [redacted] 1946 eine Tochter geboren worden. Ihr Erzeuger ist der Kläger nicht, er befand sich während der Empfängniszeit in Kriegsgefangenschaft. Die Ehelichkeit dieses Kindes ist vom Kläger nicht angefochten worden, trotzdem nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft auf Grund einer von ihm an das Vormundschaftsgericht im April 1947 gerichteten Eingabe ein Pfleger für das Kind zur Vertretung im Anfechtungsprozeß bestellt worden war. Als Grund hierfür hat der Kläger in einer Eingabe an das Vormundschaftsgericht angegeben, er wolle die Nachteile vermeiden, die dem Kind später erwachsen würden, wenn es für unehelich erklärt würde. Diese Auffassung hat der Kläger später aufgegeben und im Jahre 1957 den Generalstaatsanwalt veranlaßt, Anfechtungsklage zu erheben. Zu einer Durchführung dieser Klage ist es jedoch nicht gekommen. Infolge einer Invention des Jugendamts wurde sie zurückgenommen.

Mit der Behauptung, das Kind stamme aus einem Ehebruch der Beklagten zu 2.) mit dem Beklagten zu 1.), die Beklagte zu 2.) aber habe ihm bewußt wahrheitswidrig vorgespiegelt, das Kind stamme aus einer Vergewaltigung durch russische Soldaten, und die Beklagte zu 2.) habe ihn dadurch und durch ihre - später allerdings nicht eingehaltene - Zusage, die Ehe mit ihm fortführen zu wollen, veranlaßt, die Anfechtungsfrist verstreichen zu lassen, verlangt er von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung eines Betrages von 7.200 DM, in welcher Höhe er Unterhalt an das Kind geleistet haben will.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Vorinstanzen haben, ohne Feststellungen über diese Behauptungen des Klägers zu treffen, seine Klage auf Grund des § 1593 BGB abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Rechtsauffassung der Vorinstanzen, daß der Klage des Ehemannes auf Ersatz von Unterhaltsleistungen an ein Kind seiner Ehefrau, dessen Unehelichkeit nicht rechtskräftig im Statusverfahren festgestellt ist, § 1593 BGB entgegen steht, befindet sich mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie sie insbesondere in der Entscheidung BGHZ 14, 358 ff zum Ausdruck gekommen ist, in vollem Einklang, mag die Klage gegen die Ehefrau oder den angeblichen Erzeuger gerichtet sein. Die Gründe, aus denen der Senat der gegenteiligen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht hat folgen können, insbesondere der von der Revision angeführten Entscheidung WarnRspr 35 Nr. 184, sind dort bereits eingehend dargelegt.

Die Revision meint allerdings, der Kläger verlange nicht Schadensersatz wegen eines Ehebruchs der Beklagten zu 2.) mit dem Beklagten zu 1.), und von ihm werde auch nicht die Unehelichkeit des Kindes geltend gemacht, vielmehr werde der Anspruch nur darauf gestützt, daß die Beklagten ihn arglistig von der rechtzeitigen Erhebung einer Anfechtungsklage abgehalten hätten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Revision übersieht jedoch, daß für die Begründung der erhobenen Schadensersatzklage niemals die Behauptung allein ausreichen könnte, durch eine unerlaubte Handlung der beklagten Partei an der rechtzeitigen Erhebung der Anfechtungsklage gehindert worden zu sein. Erforderlich ist hierzu noch die weitere, im vorliegenden Fall vom Kläger auch aufgestellte Behauptung, daß der Beklagte zu 1.) Erzeuger des Kindes sei und bei rechtzeitiger Erhebung der Anfechtungsklage die Unehelichkeit des Kindes festgestellt worden wäre. Grundlage der Klage ist somit auch die auf einem Ehebruch der Beklagten beruhende uneheliche Abstammung des Kindes. Aus einer solchen Unehelichkeit will somit der Kläger Rechte für sich herleiten (vgl. auch den Hinweis der Revision auf § 1709 BGB und BGHZ 24, 9 ff). Damit unterscheidet sich der hier vorliegende Fall rechtlich nicht von dem in BGHZ 14, 358 ff entschiedenen Fall, in dem auch ein Mann von dem Erzeuger Schadensersatz für Unterhaltsbeträge verlangte, die an Kinder geleistet wurden, die infolge unterbliebener Anfechtung als ehelich zu gelten hatten. Die Gründe, die in diesem Falle den erkennenden Senat zu einer Anwendung des in § 1593 BGB ausgesprochenen Verbots veranlaßt haben, müssen auch für die hier vorliegende Klage gelten, zumal hier eine Beweisaufnahme unter Hinzuziehung des jetzt 14 Jahre alten Kindes, wie sie auch die Revision für erforderlich erachtet, nicht zu umgehen wäre, nachdem die Beklagten die Behauptungen des Klägers bestritten haben.

Der Hinweis der Revision auf den Fall, daß bei einem Prozeß gegen den Rechtsanwalt, der in einem Anfechtungsprozeß schuldhaft eine Rechtsmittelfrist versäumt

habe, § 1593 BGB nicht entgegenstehen könne, geht fehl. Denn in einem solchen Prozeß erfolgte die Geltendmachung der unehelichen Abstammung nicht zu dem Zweck, um daraus Rechte herzuleiten. Die uneheliche Erzeugung des Kindes wäre vielmehr nur mittelbar Gegenstand eines solchen Rechtsstreits (vgl. auch die in der o. a. Entscheidung Seite 361 behandelten Fälle der Geltendmachung der unehelichen Geburt in einem Ehescheidungsrechtsstreit oder im Strafprozeß sowie LM Nr. 3 zu § 1593 BGB).

Die Anwendung des § 1593 BGB in einem Fall der Täuschung führt auch in der Regel nicht zu einem unbilligen Ergebnis. Denn nach § 1594 BGB beginnt die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Eine Täuschung des Mannes über diese Umstände hätte daher grundsätzlich zur Folge, daß die Anfechtungsfrist erst dann beginnt, wenn der Mann die Täuschung entdeckt (vgl. die letzte o. a. Entscheidung).

Hinzu kommt in dem hier vorliegenden Fall, daß der Kläger über die Abstammung des Kindes nicht getäuscht worden ist. Ihm war diese bekannt, da er infolge seiner Kriegsgefangenschaft nicht der Erzeuger des Kindes sein konnte. Die zu einer Anfechtung der Ehelichkeit erforderlichen Schritte hat er auch durch seine Eingabe beim Vormundschaftsgericht eingeleitet, das hierzu zur Vertretung des Kindes in dem Anfechtungsprozeß einen Pfleger bestellt hat. Wenn er dann in Kenntnis der Unehelichkeit des Kindes die Anfechtungsfrist ungenutzt hat verstreichen lassen und damit dem Kinde unangreifbar die Stellung eines ehelichen Kindes verschafft hat mit den in der

o. a. Entscheidung auf Seite 362 dargelegten Rechtsfolgen, so muß er diese in vollem Umfang gegen sich gelten lassen und kann sich nicht, wie er dies mit der vorliegenden Klage tut, auf eine Erzeugung des Kindes durch den Beklagten zu 1.) und seine Unehelichkeit berufen. Da er als Vater des Kindes gilt, ist er auch zur Gewährung des Unterhalts an dieses verpflichtet, ohne die mit der Klage geltend gemachten Ersatzansprüche gegen die Mutter des Kindes oder den angeblichen Erzeuger zu haben.

Da somit schon aus diesen Gründen die Klage abzuweisen ist, bedarf es keiner Entscheidung, ob die Klage, soweit sie gegen die Beklagte zu 2.) gerichtet ist, nicht auch aus den in der Entscheidung BGHZ 23, 215 ff dargelegten Gründen unbegründet wäre.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher v. Werner Maaß Wilden Dr. Loewenheim